

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

- Weinprüfstelle -



Weinetikettierung – Qualitäts-/Prädikatswein Württemberg; Grundregeln u. Musteretikett

Rechtsstand: 21.10.2021

Pflichtangaben:

- *Anbaugebiet:* Württemberg

- *Qualitätsstufe:* Qualitätswein oder Prädikatswein in direktem räumlichen Zusammenhang mit dem jeweils zutreffenden Prädikat: Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein – siehe Musteretikett

- *Herkunftsangabe:* Deutsches Erzeugnis oder Erzeugt in Deutschland oder dgl. oder Deutscher Qualitätswein bzw. Deutscher Prädikatswein

- *Amtliche Prüf-Nummer:* Nach folgendem Muster A.P.Nr. xxxx-yyy-zz

- *Angabe des vorhandenen Alkohols* in Volumenprozenten durch volle oder ggf. halbe Einheiten. Der Zahl ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Ihr können die Begriffe „vorhandener Alkoholgehalt“ oder „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzungen „alc.“ oder „Alk.“ vorangestellt werden.

- *Angabe der Nennfüllmenge* in Milliliter, Zentiliter oder Liter. Der Buchstabe „e“, das Verpackungszeichen der EU, kann der Inhaltsangabe beigefügt werden. Die Angabe muss in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit oder durch das Einheitszeichen für diese Volumeneinheit erfolgen, z.B. 0,75 Liter oder 0,75 l.

- *Abfüllerangabe:* „Abfüller“ bzw. „abgefüllt von (...)“ oder (falls Voraussetzungen vorliegen) „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“ bzw. „Schlossabfüllung“ (Hinweis: Im Fall der Verwendung anderer Behältnisse als Flaschen sind die Wörter „Abfüller“ oder „abgefüllt von (...)“ durch die Wörter „Verpacker“ oder „verpackt von (...)“ zu ersetzen.) +

Firmenbezeichnung (Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen nur verwendet werden, wenn 100 % der für den Wein verwendeten Trauben aus eigener Erzeugung stammen und Weinbereitung und Abfüllung im eigenen Betrieb bzw. auf eigene Rechnung stattfanden) +

„D“ (für Deutschland) oder „Deutschland“ (ausgeschrieben) +

Postleitzahl +

Gemeinde des Firmensitzes +

Angabe des Abfüllortes (nur, falls nicht mit der Gemeinde des Firmensitzes identisch und Abfüllung auch nicht in unmittelbar angrenzender Gemeinde)

- *Allergenangabe:* Enthält Sulfite oder Enthält Schwefeldioxid. Zusätzlich ist der Einsatz von Weinbehandlungsmitteln mit Kasein, Ei-Albumin oder Lysozym wie folgt zu kennzeichnen: Enthält Milch, Enthält Milcherzeugnis, Enthält Kasein aus Milch oder Enthält Milchprotein (bei Verwendung von Kasein), Enthält Ei, Enthält Eiprotein, Enthält Eiprodukt, Enthält Albumin aus Ei oder Enthält Lysozym aus Ei (bei Verwendung von Albumin bzw. Lysozym). Die Kennzeichnungspflicht entfällt, sofern und soweit bei der Weinerzeugung keine Mittel auf Milch- bzw. Ei-Basis verwendet wurden bzw. diese Stoffe im Wein nicht mehr nachweisbar sind (vorläufiger Grenzwert für den dt. Markt: 0,25 mg/l für Kasein, Ei-Albumin und Lysozym). Sind mehrere allergene Stoffe im Wein vorhanden ist es ausreichend, das Wort „enthält“ einmal der Aufzählung dieser Stoffe voranzustellen. Die Allergen-Kennzeichnungen dürfen durch die EU-rechtlich vorgesehenen Piktogramme *ergänzt* werden.

Pflichtangaben (Fortsetzung):

- *Angabe der Weinarten:* „Rotling“ oder „Rosé“ bzw. „Roséwein“, sofern zutreffend (nicht angegeben werden müssen – aber dürfen - die Weinarten „Weißwein“, „Rotwein“, „Weißherbst“ (dann zwingend Entfall der Angabe „Rosé“ bzw. „Roséwein“) und „Blanc de Noir(s)“).

- *Allgemeines zu den Pflichtangaben:* Die obligatorischen Angaben auf den Etiketten von Wein sind u.a. in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen, die sich deutlich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen abheben. Als Schriftgröße ist für die o.g. Pflichtangaben (außer der Angabe der Nennfüllmenge) unabhängig von der Schriftart eine Höhe der Schriftzeichen von mindestens 1,2 mm festgelegt. Sondervorschriften gelten für die Angaben der Nennfüllmengen (bei Flascheninhalten von mehr als 0,2 l bis 1,0 l = Mindesthöhe der Schriftzeichen: 4 mm), jedoch nicht mehr für die Angabe der vorhandenen Alkoholgehalte.

Die Pflichtangaben müssen im gleichen Sichtbereich auf der Flasche so angebracht sein, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne, dass es erforderlich ist, die Flasche umzudrehen. Davon ausgenommen sind die Angabe der Los-Nr. und die Allergenangaben, die außerhalb des Sichtbereichs angebracht werden dürfen, in dem sich die anderen Pflichtangaben befinden.

Fakultative (freiwillige) Angaben:

- *Bezeichnung „geschützte Ursprungsbezeichnung“* in Verbindung mit der Angabe „Württemberg“. Zusätzlich oder alleine kann auch das entsprechende Siegel „geschützte Ursprungsbezeichnung“ mit der Angabe „Württemberg“ verwendet werden.

- *Rebsorte (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) von der angegebenen Keltertraubensorte stammen; falls zwei oder mehr Rebsorten angegeben werden, müssen 100 % des betreffenden Erzeugnisses aus diesen Sorten erzeugt sein, dabei werden nicht berücksichtigt die für eine etwaige Süßung verwendeten Erzeugnismengen. Die Angabe der Rebsorten hat ggf. in mengenmäßig absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen gleicher Art und Größe zu erfolgen – Achtung: Sonderregelungen für Weine mit der Bezeichnung „Classic“!)*

- *Jahrgang (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) aus dem angegebenen Jahrgang stammen – Achtung: Pflicht bei Weinen mit der Bezeichnung „Classic“!)*

- *Angabe der Weinart „Weißherbst“ (nur zulässig, falls aus einer einzigen roten Rebsorte und zu mindestens 95 % aus hell gekelertem Most erzeugt. Bitte beachten: Auch die ggf. verwendete Süßreserve muss von dieser Rebsorte stammen. Die Rebsorte muss in Verbindung mit der Bezeichnung „Weißherbst“ in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe angegeben werden. Wird die Bezeichnung „Weißherbst“ gebraucht, darf die Bezeichnung „Rosé“ nicht verwendet werden.)*

- *Angabe der Weinart „Blanc de Noir(s)“ (nur zulässig für Qualitäts- und Prädikatsweine, die aus frischen Rotweinträumen wie Weißweine gekelert wurden und die für Weißweine typische Farbe aufweisen.)*

- *Geschmacksangabe „trocken“, „halbtrocken“, „lieblich“ oder „süß“, soweit jeweils zutreffend (Achtung: Eine Geschmacksangabe ist nicht zulässig bei Weinen mit den Bezeichnungen „Classic“, „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“!).*

Fakultative (freiwillige) Angaben (Fortsetzung):

- *Bereich (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) aus dem angegebenen Bereich stammen). Ab Erntejahrgang 2026 gilt verbindlich zusätzlich: Wird zur Bezeichnung, eines Qualitätsperlweins b.A. der Name eines Bereichs verwendet, ist diesem in gleicher Farbe, Schriftart und Schriftgröße stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar voranzustellen. Achtung: Angabe des Bereichs ist nicht zulässig bei Weinen mit der Bezeichnung „Classic“!*
- *Großlage – (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) aus der angegebenen Großlage stammen, bis Erntejahrgang 2025 ist die Angabe von Gemeinde und Großlage möglich); ab Erntejahrgang 2026 gilt bei Angabe verbindlich zusätzlich: bei Verwendung der Großlage ist in gleicher Farbe, Schriftart und Schriftgröße stets die Bezeichnung „Region“ voranzustellen. Hinweis Die Angabe eines Gemeinde- oder Ortsteilnamens ist dann nicht mehr zulässig. Dann ist die auch gleichzeitige Verwendung von Groß- und Einzellage zulässig. Achtung: Angabe der Großlage ist nicht zulässig bei Weinen mit der Bezeichnung „Classic“!*
- *Gemeinde-/Ortsteilangabe ohne Lage (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) aus der angegebenen Gemeinde/dem angegebenen Ortsteil stammen), spätestens ab Erntejahrgang 2026 gilt zusätzlich: Der Traubenmost oder die Maische im gärfähigen befüllten Behältnis muss mindestens den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen haben und der Wein darf nicht vor dem 15.12. des Erntejahrgangs der verwendeten Trauben an Endverbraucher abgegeben werden. – Achtung: nicht zulässig bei Weinen mit der Bezeichnung „Classic“!*
- *Einzel-Lage (und Großlage bis Erntejahrgang 2025, sofern für die Großlage nicht schon die vorgenannten Bestimmungen für die Großlage ab Erntejahrgang 2026 eingehalten werden), stets mit Gemeinde/Ortsteilangabe (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) aus der angegebenen Lage stammen. Hinweis: Die Leitgemeinden bei gemeindeübergreifenden Einzellagen entfallen spätestens ab Erntejahrgang 2026. Es ist deshalb spätestens ab dem Erntejahrgang 2026 z.B. bei der Spitalhalde, sofern mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) aus Lindau stammen der Gemeinename Lindau, sofern die Trauben zu mindestens 85 % aus Wasserburg stammen der Gemeinename Wasserburg zu verwenden! Werden so die notwendigen 85 % nicht erreicht darf keine Lage (und keine Gemeinde/kein Gemeindeteil) angegeben werden!) Weiter gilt spätestens ab Erntejahrgang 2026: Der Qualitäts-/Prädikatswein darf nicht vor dem 01.03. des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Kalenderjahrs an Endverbraucher abgegeben werden und der Traubenmost oder die Maische im gärfähigen befüllten Behältnis muss mindestens den für das Prädikat Kabinett vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen haben. Die Schriftgröße der Buchstaben muss mindestens 1,2 mm betragen. Hinzukommt, dass der Wein ausschließlich aus einer oder mehrerer in der Produktspezifikation der g.U. Württemberg festgelegten Rebsorten (ausgenommen Süßung) erzeugt worden sein muss. Diese Festlegung muss aber erst noch in der Produktspezifikation erfolgen! Achtung: Angabe einer Einzellage ist nicht zulässig bei Weinen mit der Bezeichnung „Classic“!*
- *Gewanne, stets mit Gemeinde- bzw. Ortsteilangabe (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) aus dem angegebenen Gewinn stammen. Zusätzlich - muss der natürliche Alkoholgehalt mindestens 12,0 % vol betragen, - dürfen nur die Rebsorten Spätburgunder, Chardonnay, Weißburgunder, Grauburgunder, Sauvignon blanc verwendet werden, - müssen Qualitätsweine der Geschmacksrichtung „trocken“ oder Prädikatsweine mit den Prädikaten Spätlese, Auslese, Beereauslese, Trockenbeereauslese oder Eiswein den Geschmacksrichtungen „lieblich“ oder „süß“ entsprechen, - darf der Wein nicht in einer 1-Liter-Flasche abgefüllt sein und – darf der geerntete Hektarertrag rebsorten- und gewannbezogen 66 hl nicht überschreiten. Achtung: Angabe eines Gewannes mit Gemeinde/Ortsteil ist nicht zulässig bei Weinen mit der Bezeichnung „Classic“!*
- *Bezeichnung „Erstes Gewächs“ (ab Erntejahrgang 2024 nur zulässig für Qualitätsweine der Weinarten Rotwein oder Weißwein, wenn eine einzige Rebsorte angegeben wird + die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Rebflächen stammen, deren Ertrag 60 hl/ha, bei Steillagen 70 hl/ha nicht überschreiten, + die Weintrauben selektiv gelesen wurden, + der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 11,0 % vol aufweist, + eine Einzellage oder ein Gewinn angegeben wird, + ein Jahrgang angegeben wird, + die Geschmacksrichtung trocken eingehalten wird, + eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird, + der Wein nicht vor Ablauf des 01.03. des auf das Erntejahr folgenden Jahres an Endverbraucher abgegeben wird. Hinzukommt, dass der Wein ausschließlich aus „zum Gebietsprofil passenden Trauben“ (ausgenommen Süßung) erzeugt wurde. Diese Festlegung muss erst noch in der Produktspezifikation der g.U. Württemberg erfolgen!)*

Fakultative (freiwillige) Angaben (Fortsetzung):

- Bezeichnung „Großes Gewächs“ (ab Erntejahrgang 2024 nur zulässig für Qualitätsweine der Weinarten Rotwein oder Weißwein, wenn eine einzige Rebsorte angegeben wird, + eine Einzellage oder ein Gewann angegeben wird, + ein Jahrgang angegeben wird, + die Geschmacksrichtung trocken eingehalten wird, + eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird, + die zur Herstellung verwendeten Weintrauben von Rebflächen stammen, deren Ertrag 50 hl/ha, bei Steillagen 60 hl/ha nicht überschreiten, + die Weintrauben von Hand gelesen wurden, + der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 12,0 % vol aufweist, + er zum Zeitpunkt einer gesonderten Prüfung, die nicht später als sechs Monate nach Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer erfolgen darf, die besonderen gebiets- und rebentypischen sensorischen Merkmale aufweist, + der Wein nicht vor Ablauf des 01.09. des auf das Erntejahr folgenden Jahre (bei Rotweinen verlängert sich die diese Frist um neun Monate = 01.06. des übernächsten Jahres) an Endverbraucher abgegeben wird. Hinzukommt, dass der Wein ausschließlich aus „zum Gebietsprofil passenden Trauben“ (ausgenommen Süßung) erzeugt wurde. Diese Festlegung muss erst noch in der Produktspezifikation der g.U. Württemberg erfolgen!)

- Für die Angabe von Jahrgang und/oder Rebsorte und/oder Bereich und/oder Gemeinde/Ortsteil und/oder Gemeinde/Ortsteil zusammen mit Einzel- bzw. Großlage/Gewann gilt allgemein: Auf Grund des sogenannten Kumulierungsverbots müssen mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) vom namengebenden Qualitäts-/Prädikatswein stammen.

- Nähere Angaben zum Abfüllbetrieb, wie Straßenangabe, Telefonnummer, Mail-Adresse, Webseite usw. (Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen auch hier nur verwendet werden, wenn 100 % der für den Wein verwendeten Trauben aus eigener Erzeugung stammen und Weinbereitung und Abfüllung im eigenen Betrieb bzw. auf eigene Rechnung stattfanden)

- Phantasie-Bezeichnungen für den Wein, wie z.B. „Cuvée Klaus-Heinrich“.

Musteretiketten

Württemberg geschützte Ursprungsbezeichnung Region Bayer. Bodensee	
2020er Lindauer Spitalhalde	
Spätburgunder Weißherbst	
trocken	
Deutscher Qualitätswein	
Gutsabfüllung Weingut Heinrich Mustermann D-88149 Nonnenhorn	
Enthält Sulfite und Albumin aus Ei	
A.P.Nr. xxxx-yyy-zz	
0,75 l	12,0%vol

Württemberg geschützte Ursprungsbezeichnung Region Bayer. Bodensee	
2020er	
Müller-Thurgau	
trocken	
Deutscher Qualitätswein	
Erzeugerabfüllung Weinbau Heinrich Mustermann D-88149 Nonnenhorn	
Enthält Sulfite und Albumin aus Ei	
A.P.Nr. xxxx-yyy-zz	
0,75 l	11,0%vol